



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-10001/0400-I/A/4/2018

Wien, 05.09.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1375/J der Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** nach Einholung einer Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wie folgt:

Frage 1:

Nach § 104 Abs. 6 ASVG, § 45 Abs. 5 B-KUVG, § 68 Abs. 6 BSVG und § 72 Abs. 5 GSVG sind die Geldleistungen bargeldlos zu erbringen, wenn und solange der (die) Anspruchsberechtigte nicht ausdrücklich Barzahlung verlangt. Gebühren für die Auszahlung von Geldleistungen sind vom Versicherungsträger zu tragen. Da die Auszahlungsgebühren verbunden mit einer Leistungsauszahlung in bar auf Wunsch der Versicherten anfallen und deshalb vom Träger nicht beeinflussbar sind, sind sie zwar dem sonstigen betrieblichen Bereich, nicht aber dem eigenen Verwaltungsbereich zuzuordnen. Gemäß § 452 ASVG, § 157 B-KUVG, § 212 BSVG und § 224 GSVG haben die Versicherungsträger zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden sonstigen Kosten durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Die Kosten für die Aufsichtsgebühr sind eigentlich Verwaltungsaufwendungen des Bundes (und nicht des Trägers), die auf Grund der gesetzlichen Vorgaben von den Versicherungsträgern zu ersetzen sind. Es wäre daher nicht sachgerecht, die mit der Ausübung der Aufsicht bzw. mit der Wahrung der Interessen des Bundes (§ 448 Abs. 3 ASVG) entstehende Aufsichtsgebühr der Sozialversicherung als Verwaltungsaufwand zuzurechnen, weshalb sie als sonstiger betrieblicher Aufwand zu erfassen ist.

Frage 2:

Auszahlungsgebühren sind nach § 22 der Rechnungsvorschriften in Kontogruppe 68A – sonstige betriebliche Aufwendungen zu erfassen.

Frage 3:

Auszahlungsgebühren sind von Bank- und Zahlungsinstituten verrechnete Gebühren für Barauszahlungen bzw. für die Führung spezieller Verrechnungskonten für Geldanweisungen an Versicherte, die über kein Bankkonto verfügen. Auch für Auslandsüberweisungen fallen Gebühren an.

Diese Gebühren sind gemäß § 104 Abs. 6 ASVG (bzw. entsprechende Bestimmungen in den Sondergesetzen) vom Versicherungsträger zu tragen.

Frage 4:

Auf § 448 ASVG bzw. die entsprechenden Bestimmungen in den Sondergesetzen ist zu verweisen.

Fragen 5 und 6:

Auszahlungsgebühren und Aufsichtsgebühren wurden und werden von allen Sozialversicherungsträgern ausschließlich unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (5.b.) verbucht. Die Beträge sind aus den Beilagen ersichtlich.

Angemerkt wird, dass die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband – Rechnungsvorschriften RV, § 444 Abs. 6 ASVG). Zahlen sind daher ab 2011 dargestellt. Zahlen zu den Betriebskrankenkassen werden unter Hinweis auf § 445 ASVG, wonach der Betriebsunternehmer die zur Verwaltung erforderlichen Kosten zu bestreiten hat, nicht dargestellt.

Nähere Informationen entnehmen Sie den angefügten Beilagen der Sozialversicherungsträger.

Frage 7:

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Der Begriff „Gebühr“ wäre im gegenständlichen Zusammenhang näher zu konkretisieren.

16 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

